Die Statuten

des

Stettiner Entomologischen Vereins.

Besprochen von **C. A. Dohrn.**

Sofern der 1837 in Stettin gestiftete entomologische Verein der erste in Deutschland war, braucht man sich nicht zu wundern, daß seine Statuten, sowohl die ursprünglichen (wahrscheinlich gar nicht gedruckten, mir wenigstens meines Erinnerns nie zu Gesicht gekommenen), als auch die revidirten, obrigkeitlich bestätigten vom 5. resp. 27. November 1843*) manches enthalten haben und noch enthalten, was sich im Laufe der Jahre als irrig, überflüssig oder unpraktisch herausgestellt hat.

Zunächst lasse ich nun einen wörtlichen Abdruck der revidirten Statuten folgen und werde dann meine Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen geben.

Statuten

des

entomologischen Vereins zu Stettin.

Stettin, gedruckt bei F. Hessenland.**)

Bei dem nothwendig gewordenen neuen Abdruck der Statuten hat sich die Generalversammlung der Mitglieder des

---

*) Von diesen, seltsamer Weise nicht im Jahrgange 1843 abgedruckten Statuten sind keine disponiblen Exemplare mehr vorhanden, so daß ich schon oft genöthigt war, dem Verlangen nach Mittheilung der Statuten zu entgegnen, daß sie bis auf 1 Exemplar vergriffen seien. Ebenso verhält es sich mit dem „Ersten Jahresbericht", Stettin 1839, von dem mir nur ein einziges Exemplar vorliegt. C. A. D.

**) Ohne Jahreszahl.

entomologischen Vereins für 1842 veranlaßt gesehen, dieselben, unter obrigkeitlicher Genehmigung, dahin abzuändern:

§ 1.

Der entomologische Verein zu Stettin ist eine Verbindung von Freunden und Beförderern der Entomologie, unter dem Protectorate des Herrn Oberpräsidenten von Pommern.

§ 2.

Sein Zweck ist: Anregung und Belebung des Sinnes für Entomologie, wissenschaftliche Förderung derselben nach allen ihren Richtungen, vorzugsweise durch genaue Erforschung des entomologischen Materials der einzelnen Provinzen Deutschlands.

§ 3.

Der Verein gründet eine entomologische Bibliothek; außerdem eine Sammlung europäischer Insecten, mit genauem Nachweise des Gebers und des Fundorts.

§ 4.

Der Verein veröffentlicht durch eine eigene Zeitschrift die allgemeinen Vereinsangelegenheiten und die Resultate seiner wissenschaftlichen Thätigkeit.

§ 5.

Der Verein hat seinen beständigen Sitz in Stettin.

§ 6.

Er besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

§ 7.

Ordentliches Mitglied kann jeder Freund der Entomologie werden, welcher befähigt ist, diesen Zweig der Naturkunde wissenschaftlich zu fördern. Zu Ehren-Mitgliedern wählt der Verein diejenigen Entomologen, Freunde und Beförderer der Entomologie, durch deren Beitritt der Verein sich besonders geehrt fühlt.

§ 8.

Zur Leitung der Angelegenheiten des Vereins, Ordnung und

Beaufsichtigung der Sammlungen, bildet sich aus den Stettiner Mitgliedern ein Vorstand. Doch können auch auswärtige Mitglieder des Vereins, in ehrender Anerkennung erworbener Verdienste um denselben, zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus:

einem Präses,
einem Secretair,
einem Rendanten,
einem Bibliothekar,
einem Conservator und
den berathenden Mitgliedern.

§ 10.

Der Präses beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlungen in denselben, entscheidet bei Stimmengleichheit durch sein Votum, führt vorzugsweise die Correspondenz, ist Mitglied jeder, für einen bestimmten Zweck gewählten Commission, weiset die Zahlungen an, und redigirt die Vereinsschrift. Für das letzte Geschäft kann unter Umständen ein anderes Vorstands-Mitglied substituirt werden.

Der Secretair bewahrt das Vereins-Archiv, führt die Protokolle und unterstützt bei der Führung der Correspondenz den Präses.

Der Rendant nimmt gegen Quittung die Einnahmen des Vereins in Empfang, leistet die vom Präses angewiesenen Zahlungen, und legt alljährlich in der ersten Sitzung Rechnung.

§ 11.

Jährlich am Stiftungstage, den 7. November, findet zu Stettin eine Generalversammlung der Mitglieder statt; in derselben trägt der Präses den Jahresbericht vor und die anwesenden Mitglieder wählen den Vorstand für das folgende Jahr, oder bestätigen den vorigen von Neuem. Der Vorstand einigt sich über die Vertheilung der Aemter, deren mehrere einer Person übertragen werden können.

§ 12.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Neue aufzunehmende in Vorschlag zu bringen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, und ertheilt dem neuen Mitgliede ein darüber ausgefertigtes Diplom.

§ 13.

Ueber die Aufnahme der, für die entomologische Zeitschrift angebotenen Aufsätze entscheidet der Redacteur, in zweifelhaften Fällen jedoch ein Ausschuß ordentlicher Mitglieder des Vereins.

§ 14.

Die in Stettin anwesenden Mitglieder versammeln sich in der Regel am ersten Dienstag jedes Monats; jedoch steht es dem Präses frei, erforderlichen Falls außerordentliche Sitzungen zu berufen.

§ 15.

Jede Sitzung beginnt mit Vorlesung des Protokolls über die zuletzt statt gehabte Versammlung, der sich die Vorlegung der Correspondenz, die Vorschläge wegen neu aufzunehmender Mitglieder, Berathung über anderweite Vereinsangelegenheiten, demnächst wissenschaftliche Vorträge aus dem gesammten Gebiete der Entomologie anschließen.

§ 16.

Zur Förderung der Zwecke des Vereins ist jedes Mtglied zu wirken verpflichtet, wobei es dem Ermessen eines Jeden überlassen bleibt, wissenschaftliche Arbeiten zu liefern, Mittheilungen zu machen über gesammelte Erfahrungen, die Sammlungen des Vereins zu bereichern, wissenschaftliche Unternehmungen einzelner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen u. s. w.

§ 17.

Den Mitgliedern des Vereins ist die Benutzung der Insektensammlung und Bibliothek, unter Genehmigung des Vorstandes, gestattet, jedoch unter den für die Conservirung derselben

nöthigen Beschränkungen, und in soweit dem Vereine daraus keine Unkosten erwachsen.

§ 18.

Jedem Mitgliede steht es frei, zur Beförderung des gemeinsamen Zweckes, auch zur bessern Einrichtung des Vereins, Vorschläge zu machen, und deren Berücksichtigung durch den Vorstand zu verlangen.

§ 19.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Beitrag von jährlich Einem Thaler Preuß. zur Deckung der im Interesse des Vereins erforderlichen Ausgaben. Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder von diesen Beiträgen zu dispensiren.

Die Nichterfüllung der Zahlungsverbindlichkeit, nach erfolgter Erinnerung des Rendanten, berechtigt den Vorstand zur Einziehung der Reste durch Postvorschuß und eventuell zur Ausschließung aus der Zahl der Mitglieder.

§ 20.

Die jährlichen Beiträge werden mit Jahresanfang an den Rechnungsführer des Vereins oder an die Geschäftsführer in den etwa näher zu bestimmenden Districten zur weitern Besorgung frei eingesendet. Mitglieder, welche sich in der zweiten Hälfte des Jahres dem Vereine anschließen, sind von Beiträgen für das laufende Jahr befreit.

§ 21.

Die Sammlungen, mit Einschluß der Bibliothek, und die durch die Beiträge der Mitglieder des Vereins entstandenen Fonds bilden das Eigenthum der Gesellschaft.

§ 22.

Der Präses ist durch die Statuten bevollmächtigt, in allen Prozeßsachen und andern Rechtsangelegenheiten den Verein zu vertreten und ist befugt, sich nach Gutbefinden einen Rechtsverständigen zu substituiren.

§ 23.

Für den Ankauf von Büchern und anderen literarischen Hülfsmitteln wird jährlich aus dem Bestande der Kasse eine Summe bestimmt, über deren Verwendung der Vorstand des Vereins verfügt.

§ 24.

Bei der etwaigen Auflösung des Vereins werden die Sammlungen Eigenthum des Stettiner Gymnasiums.

§ 25.

Veränderungen der Statuten können nur durch einen Beschluß der Generalversammlung (§ 11) und mit Genehmigung des Königl. Hohen Ober-Präsidiums von Pommern erfolgen.

Hering. — *Cramer.*

Dr. *Schmidt,* — *Schmidt.*

Vorsteher.

L. A. Dieckhoff, — *C. A. Dohrn,*

Rendant. — Secretair.

Hess. — Dr. *Scharlau.*

L. J. Wagner. — *C. Krüger,*

Conservator.

Stettin, den 5. November 1843.

In der heutigen Generalversammlung, welche ausdrücklich zur Berathung der vorstehenden umgeänderten Statuten convocirt worden ist, wurden dieselben von den erschienenen Herren

Oberforstmeister von Bülow,
Assessor Dr. Behm,
Stadtrichter Cramer,
Apotheker Dieckhoff,
Professor Hering,
Rector Hess,
Conservator Krüger,
Lehrer Lincke,
Reg.-Rath Schmidt
und dem Unterzeichneten

vollständig genehmigt und wie folgt unterschrieben.

v. Bülow.
L. A. Dieckhoff.
Hering.
Behm.
A. G. C. Lincke.

Hess.
Schmidt.
Cramer.
C. Krüger.

C. A. Dohrn,
Secretair.

Die vorstehenden Statuten des entomologischen Vereins zu Stettin werden mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Instruction vom 31. December 1825 hierdurch genehmigt und bestätigt.

Stettin, den 27. November 1843.

Der Ober-Präsident von Pommern.
v. Bonin.

Bemerkungen.

Zu § 3.

Bald genug stellte sich heraus, daß die Gründung einer Vereinsbibliothek eine weise Maßregel gewesen — ich halte sie für jetzt und für alle Zukunft für das wahre Palladium des Vereins. Man braucht nur einen Blick auf das fleißige Ehrendenkmal zu werfen, das unser Dr. H. Hagen sich mit seiner Bibliotheca entomologica errichtet hat, um zu verstehen, daß der einzelne Entomophile, und wäre er noch so begütert, nicht daran denken kann, diesen babylonischen Thesaurus zu erwerben, geschweige auf dem Laufenden zu halten, da seit Beendung jener Bibliotheca (1863) die entomologische Literatur noch ins riesige gewachsen ist.

Aber ebenso unleugbar stellte sich heraus, daß die „Sammlung europäischer Insecten mit genauem Nachweise des Gebers und des Fundorts“ eine zwar in der Idee wohlgemeinte, in der Ausführung aber wenig praktische, auf die Länge undurchführbare Maßregel war.

Es wäre ohne unliebsame Bezugnahme auf halbvergessene Sachen und auf manche bereits längst begrabene Persönlichkeiten nicht gut thunlich, hier auszuführen, weshalb der Stettiner Verein auf meinen in der Stiftungsfestrede am 9. Novbr. 1862 (Jahrg. 1863 S. 21) ausführlich motivirten Vorschlag vorläufig, und in der Generalversammlung am 21. Septbr. 1863 (Jahrg. 1863 S. 443 definitiv und einstimmig beschloß:

1) Daß die Insectensammlungen nicht fortgesetzt werden sollten.
2) Daß der Vereinsvorstand befugt sein solle, nach bestem Ermessen die vorhandenen Bestände zu veräußern.

Hier mag nur beiläufig noch erwähnt werden, daß die später gegründeten entomologischen Vereine alle von der Anlegung von Vereinssammlungen Abstand genommen haben.

Zu § 8.

Meines Wissens ist die in diesem Paragraph (facultativ) eingeführte Differenz von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern von anderen Gesellschaften nicht beliebt worden. Sie hatte die eigenthümliche Folge, daß zwei dieser Ehrenvorstandsmitglieder wenige Jahre nach Conferirung dieses Prädicats alles mögliche (freilich ohne den beabsichtigten Erfolg) gethan haben, um dem Stettiner Verein seine Existenz zu verkümmern.

Zu § 9.

Durch Wegfall der Vereinssammlung wurde natürlich auch das Amt eines „Conservators“ überflüssig.

Zu § 12.

Wer von den „älteren“ Lesern dieser Zeilen noch ein Mitglieds-Diplom des Vereins besitzt, wird mir schwerlich widersprechen, wenn ich behaupte, daß diese Diplome abschreckend häßlich gerathen waren. Durch ihr unbequem großes Format machten sie überdies die Versendung durch die Post schwierig, wenn man sie nicht vielfach einkniffen und dadurch noch unansehnlicher machen wollte. In der Voraussetzung also, daß Jeder, der sich um die Mitgliedschaft unseres Vereins *rite* beworben hatte, die Vereinszeitung halten, und darin unter den „Vereinsnachrichten“ auch seine Aufnahme lesen würde, führte ich den Gebrauch ein, das Zusenden von Diplomen nur auf besonderes Verlangen zu verfügen. Komisch genug, daß in den sehr wenigen Fällen, wo auf Diplomausfertigung besonders bestanden wurde, die damit ausgestatteten Herren später in keiner Weise entomologische Lebenszeichen von sich gegeben haben.

Zu § 14.

Die Versammlungen der hiesigen Mitglieder sind schon längst nicht mehr regelmäßig, werden vom Präses vielmehr

nach Maßgabe des vorhandenen Materials, oder wegen Berathung in besonderen Fällen anberaumt. Das geschieht in der Regel monatlich, nur daß im Sommer wegen der Schulferien, Badereisen u. s. w. bisweilen in 3 Monaten nur 2 Sitzungen stattfinden, oder daß wegen des Besuches eines auswärtigen Collegen eine besondere Convocation erfolgt.

Zu § 15.

Da schon zur Zeit meines Eintritts in den Verein (1839) kein Protokoll über den Verlauf der Sitzungen verfaßt wurde, so konnte auch keines verlesen werden. Der Rest des Paragraphen, Vorlegung der Correspondenz, Vorschläge neuer Mitglieder, Abstimmung darüber, Berathung anderweiter Vereinsangelegenheiten, wissenschaftliche Vorträge und Erörterungen, wird auch jetzt noch befolgt.

Bei dieser Gelegenheit will ich noch eines Punktes gedenken, in welchem der Stettiner Verein (vermuthlich auch andere naturwissenschaftliche Vereine, namentlich die in kleineren Städten) von dem Modus abweicht, welcher in London, Paris, Wien, Firenze üblich ist. Es werden nehmlich in diesen Städten alle zur Publication in den Vereinsschriften eingereichten Arbeiten wörtlich verlesen. Das hat freilich einen plausibeln Anstrich; dennoch dünkt es mir (und allen meinen darüber befragten Collegen) nur ein unpraktischer Zopf des traditionellen Herkommens. Wer wie ich mehrfachen Sitzungen der Gesellschaften in London und Paris beigewohnt hat, kann mit gutem Gewissen bezeugen, daß diese Vorlesungen (trotz beschleunigtem Tempo und dadurch natürlich oft undeutlichen Einzelheiten) ihren Hauptzweck verfehlten, nehmlich den, zu Discussionen über den vorgelesenen Gegenstand anzuregen, daß sie aber meist sträflich langweilig waren, und daß das ehrenwerthe Publikum dieser Langenweile durch anfangs leises, allmählich lauteres Geplauder einen unzweideutigen Ausdruck gab. Bei unseren englischen Collegen, welche (damals wenigstens) auf Stuhlreihen saßen, welche alle der Kathedra des Präsidenten gegenüber Front machten, war der „chitchat“ gemäßigter und bedurfte nur selten der präsidialen Vermahnung zur Ruhe, aber bei den heißblütigeren Franzosen an der großen Table ronde vergingen keine fünf Minuten, ohne daß Monsieur le Président genöthigt gewesen wäre, stark aufzuklopfen und „Silence Messieurs!“ zu intoniren.

Bei dem einen dieser Anlässe stellte sich das Unpraktische dieser Leserei so recht schlagend ins Licht — der verstorbene

Macquart verlas mit sehr undeutlichem Organ eine ellenlange Abhandlung über neue exotische Fliegen. Da nun in der Versammlung von beiläufig 50—60 Entomologen außer meinem Freunde Bigot auch nicht ein einziger war, der eine Ahnung von dieser Materie hatte, so wird man leicht zugeben, daß es für so viele Menschen denn doch eine unbillige Anmuthung war, eine Stunde und länger dies „Chaldäisch" stumm zu überdauern!

Macquart's Artikel ist nachher — wie billig — in den Annales gedruckt worden. Was aber dafür oder dawider die sehr entbehrliche Vorlesung bedeuten sollte, ist wohl kaum erfindlich.

Zu § 19.

Wenige Jahre meiner Vereinsleitung (von 1843 ab) genügten, um mir zu der Ueberzeugung zu verhelfen, daß die Einziehung der jährlichen Beiträge für den Verein, des Zeitungs-Abonnements mit oder ohne Postvorschuß zu bisweilen unerquicklichen Weiterungen führte, und auf meinen motivirten Antrag genehmigte der Vorstand, daß wir von allen Beiträgen ganz absehen wollten. Es wäre das allerdings etwas kühn gewesen, hätten wir nicht durch die Königliche Subvention die Vereinsfinanzen auf einen so gesunden Fuß bringen können, daß wir es dreist wagen durften, das Beziehen der Zeitung unseren Mitgliedern facultativ freizustellen, und dadurch das bei anderen Gesellschaften unentbehrliche Bedrohen säumiger Mitglieder mit „Streichen aus der Liste" zu vermeiden. Anscheinend ist die Procedur gelungen, denn unsere Zeitung deckt ihre Druck- und Speditions-Kosten, und würde ohne Zweifel noch Ueberschuß ergeben, wären wir nicht etwas zu freigebig mit „Schriftentausch" gewesen. Man kann den ehrenwerthen Deutschen manches Schwere anmuthen, aber nur Wenigen, daß sie für ein Blatt bezahlen sollen, wenn sie dasselbe in ihrem Localverein als Tauschblatt umsonst lesen können.

Zu § 21.

In diesem Paragraphen machten zur Zeit seiner Abfassung die Worte: „die durch die Beiträge der Mitglieder des Vereins entstandenen Fonds" einen beinahe humoristischen Eindruck, denn damals wurden immer noch die Druckkosten des verflossenen Zeitungsjahrgangs durch das Abonnement auf den neuen gedeckt.

Zu § 23.

Dieser Paragraph ist nie zur Anwendung gekommen, und wird voraussichtlich auch nie Platz greifen, da wir eher in Verlegenheit sind, wie wir die stets wachsende Bücherzahl leidlich unterbringen sollen.

Zu § 24.

Auch hier hat man nicht voraussehen können, daß Stettin außer dem damaligen einzigen Gymnasium noch zwei andere errichten würde.

Zu § 25.

Die vorstehend besprochenen, zum Theil ganz erheblichen Abweichungen von dem Buchstaben der „revidirten" Statuten könnten zu der Frage veranlassen: ob es nicht geboten oder doch rathsam wäre, abermals eine Revision eintreten zu lassen?

Unmaßgeblich möchte ich das für meine Person verneinen, und ich will meine Meinung wie folgt motiviren.

Die äußere Lage Stettin's hat sich gegen früher dadurch in ganz ungeahnter Weise verändert und unbezweifelbar verbessert, daß seine Festungsmauern gefallen sind. Das wird jedem einleuchten, der gleich mir als Kind in der Schule gelernt hat: „Stettin hat einige 20.000 Einwohner", während es seit der Aufhebung der Festung bereits nahe an 100,000 zählt. Es ist sogar wahrscheinlich, daß im Laufe des nächsten Jahrzehntes diese Zahl noch erheblich überschritten wird, und es folgt daraus mit mathematischer Gewißheit, daß Schulen, Gymnasien, öffentliche Bildungsanstalten, Museen und ähnliche Correlate einer großen Stadt dieser räumlichen Ausdehnung und zunehmenden Bevölkerung Rechnung tragen müssen.

So z. B. begann vor 20 Jahren ein „Pommersches Museum" mit Sammlungen von Objecten aus allen Gebieten der Zoologie von Mineralien, Münzen, verbunden mit einer Bibliothek u. s. w. Dies Museum hat sich bisher mit einer gemietheten Localität behelfen müssen, obschon es durch vielfache Geschenke, werthvolle Gelegenheitskäufe etc. längst den begründetsten Anspruch darauf hat, in einem eigenen dafür zweckmäßig construirten Gebäude seine Schätze dem Publikum in einer würdigen Form bildend und belehrend vorlegen zu können.

Dazu gehört in erster Linie ein geeigneter Platz, an den in der Festungszeit gar nicht zu denken war. Jetzt aber hat die Stadt über Raum in reichem Maß zu verfügen.

In zweiter Linie wird für ein schönes, ausreichendes Gebäude zu sorgen sein. Daß das alte Stettin in architektonischer Beziehung unseren guten Vorfahren nur ein Testimonium miserae paupertatis ausstellen konnte, wird niemand in Abrede stellen können, der da weiß, wie im Vergleich zu Lübeck, Danzig und anderen Hansestädten Stettin wahrhaft kümmerlich bestellt war. Aber in neuester Zeit dürfen wir unser neues Rathhaus dreist als Bürgschaft dafür ansehen, daß fortan bei öffentlichen Gebäuden zu der zweckentsprechenden inneren Einrichtung sich auch eine edle äußere Form gesellen wird.

Freilich wird es kaum möglich sein, dem Stadtsäckel außer der Hergabe des Grund und Bodens eine wesentliche Beisteuer zu den Baukosten anzumuthen. Aber es liegen bereits Legate vor, welche zu diesem löblichen Zwecke gestiftet sind und vorläufig dazu berechtigen, daß sie Nachfolge finden werden.

Diese Andeutungen werden ausreichen, meine Ansicht zu begründen, daß es zur Zeit gerathener ist, von einer Aenderung der Vereinsstatuten abzusehen. So wie sie sind und einstweilen gehandhabt werden, reichen sie, wie die Erfahrung lehrt, hinreichend aus. Kommt der zu wünschende Museums-Bau zu Stande, so wird es dann Sache des Vereinsvorstandes sein, genau zu erwägen, ob und mit welchen Modificationen sie einer gründlichen Reform bedürfen.

Scripsi et animam salvavi.

Im November 1884.